

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.05.2015 und Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Demen vom 08.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2014 wird wie folgt geändert:

#### 1. Nach § 3 wird ein § 4 neu eingefügt:

##### „§ 4 – Haupt- und Finanzausschuss

(1) In der Gemeinde Demen wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet, dem neben der Bürgermeisterin alle weiteren Gemeindevertreter angehören. Er befasst sich vor allem mit dem Finanz- und Haushaltswesen, den Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von:

- über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 2.000,00 € bis 15.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 € bis 2.500,00 € pro Monat,
- über überplanmäßige Ausgaben von 2.000,00 € bis zu 15.000,00 € je Ausgabenfall, bei außerplanmäßigen Ausgaben von 3.000,00 € bis zu 15.000,00 € je Ausgabefall.
- bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u. ä.) von 100 € bis zu 1.000 €.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf der Grundlage des § 35 (3) KV M-V Personalentscheidungen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bei entsprechender Deckung im Haushalt im folgenden Umfang:

- Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen
- befristete Stundenerhöhung und -absenkung
- disziplinarische Maßnahmen
- Ausschreibung von Personalstellen
- Besetzung von Personalstellen lt. Stellenplan

- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € bis 15.000,00 € bzw. von 500,00 € bis 2.500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können nach Bestätigung im Haupt- und Finanzausschuss von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze zwischen 5.000,00 € und 15.000,00 €.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird das Recht eingeräumt - neben der Gemeindevertretung - das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen entsprechend § 36 BauGB zu erteilen.“

**2. Aus § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:**

In der Überschrift und in der Zeile 1 des Abs. 1 wird das Wort „Ausschüsse“ durch das Wort „Fachausschüsse“ ersetzt.

In Absatz 1 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

**3. Der § 5 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:**

„§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 2 und 4. In-sich-Geschäfte sind davon ausgenommen.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.“

**4. Die §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.**

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demen, den *08.09.2015*

Sprenger  
Bürgermeisterin



Siegel

## Verfahrensvermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 12.08.2015 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Demen, den *08.09.2015*

  
Sprenger  
Bürgermeisterin



(Siegel)